

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

310 (6.3.1824)

310^{te} / Separat- Protocoll
der durch den Wiener- Congress für die Organisation und Adminis-
tration der Rheinschiffahrt instituteten Central- Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden das Herrn Büchler, Präsident.

Bavaria	von Nau.
Frankreich	Hirsinger, supports auch Herrn Engelhardt.
Hessen	Putsch.
Nassau	Ritter von Roßler.
Niederland	Bourcoul.
Preussen	Delius, abwesend.

Mainz den 6. März 1824.

§ I.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, legte der Königlich Bavarische Herr Bevollmächtigte, indem er gleichzeitig als Beilage zum Protocoll die Verbal- Note über gab, welche er dem Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten am 12^{ten} Februar letzten eugehen liess, nachstehende Erklärung in das Protocoll nieder:

Bavaria: Die Verbal- Notes, welche zwischen den Königlichen Commissarien von Preussen und den Niederlanden zu dem Ende bisher gewechselt wurden, um über den Sinn des Art. 1. der Wiener- Convention und über die Redaction dieses Artikels im definitiven Reglement ein Ueberkommen zu versuchen, kamen zur Kenntniß der Central- Commission. Die letzte Verbal- Note preussischer Seite wurde mit einer Erklärung von Seiten des Königlich Niederländischen Herrn Commissairs dem 306^{ten} Separat- Protocoll übergeben.

Nach dem Inhalte letzterer Verbal- Note sind die Annäherungen beiderseits über die Hauptfrage mittelst dieses Versuchs nicht weiter gedriickt, als sie vorher standen, ja es scheint sogar, daß man sich mehr entfleht, als genähert habe.

Wenn aber die zweien ganz entgegengesetzten Meinungen über den Sinn und die Auslegung des ersten Artikels der Wiener- Convention sich nicht in einem gemeinschaftlich vortheilhaftem Auskunfts mittel lösen, so steht dem inneren Wirkungskreise der Central- Commission meines Erachtens nichts weiter zu Gebot, als die Entscheidung den allerhöchsten und höchsten Committenten zu überlassen: welche Richtung die Unterhandlungen, nach allen vergeblich unternommenen Versuchen, ferner nehmen sollen; wobei mein allerhöchster

Hof

A. 1.

Mainz und Frankfurt 20 May 1824 p. 645. m. 1. 1824.

Hof den grossen Zweck und die weisen Absichten nicht aus dem Auge verlieren wird, welche die hohen Wiener-Contrahenten bei Unterzeichnung der Wiener-Convention zu Gunsten des Handels und der Schiffahrt beabsichtigten.

Der unterzeichnete Commissarius S^r. Majestät des Königs von Bayern, hat in dem Vorschlage und der Zulassung der freien Fahrt der Rheinschiffe in die See mit eigenen Landeserzeugnissen – die Interessen sämtlicher hohen Uferstaaten, in Beziehung des 1^{ten} Art. der Wiener-Convention zu vereinigen gesucht, indem hierbei jedem Staate der Eigenhandel gesichert bleibt; der Transit an keiner Gränze Hindernisse findet; der Fiscus an keiner Stelle beeinträchtigt wird; die Gewerthäufigkeit innerhalb jeder Ufergränze keine Störung leidet; und die Uferstaaten somit unter allen Beziehungen überall in die gleichen Rechte entreten, wie dies der Vertrag voraussetzt, der unter Gleichbeteiligten in Wirklichkeit übergehen soll.

Der Unterzeichnete befuhr sich, diesen Vorschlag, sammt den veransetzenden Beweggründen, seinem Herrn Collegen, dem Commissarius S^r. Majestät des Königs der Niederlanden in einer Verbal-Note d. d. 12^{ten} Februar l. J. zuerst mitzuteilen, da ihn die Frage zunächst angeht, um auf den zu hoffenden günstigen Inhalt seiner Rückantwort, dem Königlich Preussischen Special-Commissaire, Herrn Chef-Präsidenten Delius gegründete Veranlassung zu verschaffen, in den Separat-Protocollen, eine Erklärung, mehr conciliatorischer Art geben zu können, als die lateine Verbal-Note an den Königlich Niederländischen Herrn Commissär erwarten lässt.

Der Unterzeichnete hatte alle Ursache, zu erwarten, in dieser Hinsicht an seinem Niederländischen Herrn Collegen eine Unterstützung zu finden, indem durch solche neue Beweise kraftiger Mitwirkung, die Hoffnungen zu einer mehr conciliatorischen Erklärung des Preussischen Herrn Special-Commissairs gesteigert werden müssten.

Die Antwort des Königlich Niederländischen Herrn Commissärs vom 19^{ten} Februar l. J. ist bereits durch Mittheilung ihres Herrn Verfassers an das zutliche Commissions-Praesidium gelangt!

Der Unterzeichnete findet sich hindurch bewogen, seine an den Königlich Niederländischen Herrn Commissär unter dem 12^{ten} Februar l. J. gerichtete Verbal-Note, gleichfalls zu übergeben, weil eine Antwort nothwendig die Vorlage ihrer Veranlassung erfordert, die bis aus der Ursache, von seiner Seite dem vorherlichen Praesidium noch nicht mitgetheilt wurde, um durch Abwartung gleichzeitiger Antwort von Preußen

Preussen: zum Special-Protocolle; alles weiter Beweis überhoben zu seyn: dass der Zeitpunkt, in welchem der Unterzeichnete seine vermittelnden Vorschläge seinem Niederländischen Herrn Collegen übergeben hat, die richtig gewählt, dem Geschäfte und dem guten Willen zur Förderung der Sache wahrhaft angemessen gewesen sei.

Der Unterzeichnete muss die Delicateze zu schätzen, mit welcher sein Niederländischer Herr College die Anwendung eines Widerspruchs nur auf sich bezieht, wenn er einen Schritt thun oder billigen würde, den der Unterzeichnete wirklich gethan hat; allein da man in unseren Protocollar-Verhandlungen über den Entwurf eines definitiven Reglements keine Spur findet, dass sich der Königlich Preussische Special-Commissär mit den von seinem allerhöchsten Hofe aufgestellten Grundsätzen, durch graufeste persönliche Ansichten in Widerspruch gesetzt hätte, dass folglich auch erwartet werden kann, dass der Inhalt seiner letzten Verbal-Note der Ausdruck der Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes sei, und dass wenn keine neue Veranlassung sich darbietet, gegenseitige weitere Annäherungen zu veranlassen - die zu erwartende Erklärung im Protocoll, sich von jener in der Verbal-Note nicht sehr entfernen könnte.

so glaubt der Unterzeichnete seine gute Absicht und die richtige Wahl des Zeitpunktes zur Übergabe seiner Vorschläge, schon hiervon erprobt zu haben, und schliesst hiermit seine Bemerkungen über den Neben-Inhalt der Antwort seines sehr wohten Herrn Collegen von Niederlanden vom 19ten Februar b.F.

Der Hauptinhalt der Antwort besteht:

- 1) darum, dass der Königlich Niederländische Commissär behauptet: was in Hinsicht des 1^{ten} Art. der Baurische Commissär als vermittelnd vorschlage, sei bereits von Preussen zugegaben, oder nicht einmal in einer solchen Ausdehnung gefordert worden; dahin gehör die Beschränkung der freien Schifffahrt nur zu Gunsten der Rheinfürststaaten, die der Entwurf schon ausspricht. - Man besteh Königlich Preussischer Seite selbst nicht einmal auf dem Aufheben aller Transit-Prohibitionen.
- 2) In Bezug auf die in der conciliatorischen Verbal-Note des Königlich Baurischen Herrn Bevollmächtigten, zu Gunsten der Königlich Preussischen ultra fluvial patention reproduzierten Aushilfsmittel, bemerkt der Königlich Niederländische Bevollmächtigte, provisorisch und im Allgemeinen, dass als Mitglied der mit der Abfassung des definitiven Reglements für die Rhenschifffahrt beauftragten

A.3/

beauftragten Central- Commission, d. i. in dieser Beziehung, keinen
andern verbindlichen Vertrag für Färbland anzuerkennt, und nur
denjenigen zu consultiren hat, welcher die die Rheinschiffahrt
betrüffenden, zu Wien am 24. Marz 1815 abgeschlossenen und
in dem Final-Wiener-Vertrag von 1815 incorporirten particular Artikel
enthält; daß es diese Artikel und subsidiarisch die Convention von
1804 sind, welche der Central- Commission als Instruction gegeben
worden sind 1. Art. 32 der Wiener-Akte¹; und daß er jede Folge-
nung ablehnt, die man anders woher ableiten will, um die Aus-
drücke des 1^{ten} Artikels besagter Akte "bis an das Meer" durch jene
"bis in die offene See" zu interpretieren, weil diese Ausdrücke, wenn
sie nicht schon an und für sich selbst klar genug wären, ihre Aus-
legung in den Wörtern "bis zur Mündung 1. des Flusses; in das
Meer" des Artikels 19 der nämlichen Akte finden würden.

ad 1. Der Unterzeichnete compromittiert auf jene Auslegungen, die der
Regierungs-Chef-Präsident Herr Delius in seinen nächsten Ab-
stimmungen nach den Ansichten seines allerhöchsten Hofes geben
wird vertrauend auf seine sorgfältige Prüfung der gegenseitigen
Forderungen, welche die Special- Protocolle und die Verbal-Nöten
enthalten, welche zur Kenntniß der Central- Commission gekom-
men sind.

ad 2. Wenn der vorherrschende Konsulat der Niederlanden eine Erklärung
verweigert, in Betriff der gemachten Ansprüche der Britischen Ge-
sandtschaft zu Venedig, auf den ungehinderten Passirzug durch
das Königlich Niederländische Gebut, und sich hier blos auf die
Wiener- Convention und die Wiener-Separat-Artikel, in Be-
ziehung auf die Flusschiffahrt, lediglich beschrankt will, ohne
einen andern verbindlichen Vertrag für die Niederlanden anzu-
erkennen, und sich darauf hinzuweisen zu lassen— so scheint dies
mit seinem bisherigen Verhandlungs-Modus nicht übereinzustim-
men, da es demselben vorzügliche Angelegenheit jederzeit war, alle
mögliche Auszüge aus Schriften oder aus andern öffentlichen
Akten zu seinen Gunsten nachzuweisen, um seine Behauptungen
zu bekräftigen.

Nemand stützte sich mehr auf fremde Autoritäten als gerade
der Königlich Niederländische Herr Commissar zu Gunsten seiner
Auszug der Wiener- Convention!

Man sehr gefälligst die Niederländischen und Preußischen Erklä-
rungen nach, in den Protocollen 292. 293. und 304.

Man

A. 1.

Man findet dort die Autorenten von Taitel und Eichhoff aufgeführt, — man spricht über den Protocollar-Auszug von Chatillon vom 4^{ten} Februar 1811, — von dem französischen Decret vom 21^{ten} October 1811, — von dem neuesten Pariser Frieden, als von Beweismitteln, wie die Worte des 1^{ten} Artikels der Wiener-Convention zu verstehen seien, und gibt sich hierüber zusammenhängende Antworten!

Wenn der Unterzeichnete auf gleiche Weise, der Note der Großbritannischen Gesandschaft zu Venedig gedachte, ohne des darauf erfolgten Beschlusses und der darauf gebauten diplomatischen Schritte zu erwähnen, so hat er das Selbstbekennniß damit abgelegt, daß er keineswegs beabsichtigte, diese Negociation in den engen Kreis der hiesigen Verhandlungen heranzuziehen. — Aber sei begründet eine für die Rheinfürstaaten wichtige Thatsache; sie beweist, daß den Europäischen Mächten das Schicksal der Rheinverhandlungen nicht fremd bleibt, daß diese die von Niederlande in Mainz aufgestellten Forderungen nicht anerkennen, und daß man die aus dem Pariser Frieden und aus dem Congress-Akte herleitenden Ansprüche geltend machen will.

Den Schluss oder die Consequenz, die der Unterzeichnete aus der angezogenen Note der britischen Gesandschaft folgte, scheint so logisch richtig zu sein, und die Anwendung desselben zur Bestimmung und Auslegung der Worte des 1^{ten} Artikels der Wiener-Convention ist so natürlich, so zusammenhängend mit dem Inhalt der bisherigen Unterhandlungen, daß jede Verweigerung näherer Aufklärung oder des Gegenbeweises, den Werth obiger Consequenz steigern muß.

Der Unterzeichnete schmückt sich der Hoffnung, daß der Königlich Preußische Special-Commissär seine gute Absicht nicht verkennen werde, die er durch Vorlage seiner vermittelnden Ideen, vorerst bei dem Commissär S.M. des Königs der Niederlanden zu erreichen, beabsichtigte, und setzt sein volles Vertrauen auf den sorgfältigen Eifer und das mühsame Bestreben der beiden Königlichen Commissären, daß ihre nächsten Protocollar-Erläuterungen mehr annähernder Art seyn möchten, als es die bisherigen in den Protocollar-Noten gewesen sind, damit die Bestimmungen der Wiener-Convention auf allen Theilen des Rheins, zu gleicher Zeit, ins Leben treten können.

Baden: Der Großherzogliche Bevollmächtigte nimmt die so eben

zuw

B.1.

zu Protocoll abgegebene Erklärung des Königlich Bayerischen
Herrn Bevollmächtigten, in Erwartung der durch die letzten ge-
meinschaftlichen Beschlüsse der Central- Commission 1. Separat- Pro-
tocoll № 295, vom 22. September, № 301, vom 19. November v. J.
und № 306, vom 2. Jan. v. J. von dem Königlich Preussischen
Herrn Special- Commissaire vordersamst verlangten offiziellen Aufset-
zungen zum Separat- Protocoll der Central- Commission über das
Ganze der bisherigen Vergleichs- Versuche, lediglich ad referendum, und
hatte sich das Protocoll offen, in dieser Beziehung, sowie in
gleichmäßiger Erwartung der weiteren Erklärungen der übrigen
Herrn Bevollmächtigten.

Nassau. Aus der Lage unserer Verhandlung, und da auch die annähernden Vorschläge des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten keinen Eingang gefunden, ersche ich, dass unsre Commission ihr Ende erreicht hat, und die Rheinschiffahrt auf dem bisherigen Weg ihre ohnehin schon zu lange vertragte neue Organisation, nach den Congress- Beschlüssen nicht erreichen wird. Ich hatte mir daher das Protocoll nur noch offen, um die Instruction meines höchsten Hofs darüber einzuholen, was ich bei der bevorstehenden Auflösung der jetzigen Versammlung werde zu erklären haben.

Niederlande. Da die Eingabe des Königlich Niederländischen Commissars zum 306. 1. Separat- Protocoll vom 2. Februar 1824, welche aus dem daselbst angeführten Beweggrunde die unerwartete Art und Weise, in welcher der Königlich Preussische Special- Commissär, hinsichtlich der durch seine Verbal- Note vom 8. Octo- ber 1823 veranlaßten nachgiebigen Anerbietungen von Seiten der Regierung der Niederlande, sich in seinem Schreiben vom 20. Januar letzthin äußerte - die Negotiation wieder in den offiziellen und protocollarischen Weg zurückzuleiten, zur Folge hatte, dass die Herrn Bevollmächtigten der übrigen Ufstaaten den Königlich Preussischen Herrn Special- Commissär unluden, sich ebenfalls im offiziellen Wege über das Ganze zu erklären, so war es nunmehr unumgänglich nothig geworden, vor allem diese offiziellen Erklärungen abzuwarten.

Es glaubte der Königlich Niederländische Commissär das auch seinem Herrn Collegen von Bayern, nebst einigen anderen vorläufigen Reflexionen, bemerkbar machen zu müssen, als ihn derselbe, von dem Wunsche besezt, im conciliatorischen Wege, die zwischen den Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlande vor- handenen

handenen Schwierigkeiten negiräumen, mit seiner Verbal-Note vom 12^{ten} Februar 1824 bekräft.

1. Die Antwort des Niederländischen Bevollmächtigten durch seine Verbal-Note vom 19^{ten} Februar wurde dem Praesidio confidential mitgetheilt.

Der Niederländische Bevollmächtigte nahm und hatte im 306^{ten} Separat-Protocol die Hoffnung an Tag gelegt, es werde die offizielle Erklärung seines Herrn Collegen von Preussen mehr conciliatorischer Art seyn, als dessen Anschreiben vom 20^{ten} Januar d. J.

Diese Hoffnung findet sich nunmehr durch ein neues Anschreiben desselben, d. d. Trier den 24^{ten} Februar jüngsthin vertheilt, nach welches sein vorhergehendes Schreiben vom 20^{ten} Januar als ein offizielles anzusehen ist, das die Intentionen seines allerhöchsten Hofs förmlich ausspricht, von welchen es ihm nicht erlaubt seye, abzugehen, mit dem Zusatz, keine andere Instructionen einzuhören zu haben!

Da dieses Schreiben vom 24^{ten} Februar nothwendig ein offizielles ist, weil es dem vorhergehenden vom 20^{ten} Januar einen offiziellen Character zu erhalten bestimmt ist, so nimmt der Königlich Niederländische Bevollmächtigte keinen Anstand, von demselben in der Sitzung Mittheilung zu machen und Abschrift davon gegenwärtiger Eingabe beizutragen.

Mit Bezugnahme auf seine Eingabe zum 306^{ten} Separat-Protocol, hält derselbe dafür, es sei nunmehr der Augenblick eingetreten, wenn anders die Central-Commission nicht eine protocollarische Erklärung von Preussen glaubt abwarten zu müssen, wo der glückliche Aus-schlag der Negociation eine Verungung aller Einfluss-Mittel der übrigen Uferstaaten mit den vielen Nachgiebigkeiten und angebotenen Opfern von Seiten der Niederlande erheische, um einen letzten Versuch zu machen, den allerhöchsten Preussischen Hof zu vermoegen, von seinen See-Prüventionen - Definition des Rheins bis in die offene See und als Consequenz hiervon, frei Rheinfahrt bis in die offene See, nur eine Navigations - Abgabe allein unterworfen abzustehen, Prüventionen, an welche die Ausführung einer reinflussschiffahrtlichen Akte geknüpft werden will und welche die Niederlande nicht nachgeben können, ohne ihre wesentlichsten Interessen, womit ihre politische Existenz eng verbunden ist, zu gefährden.

Fran

B3.

Von einer solchen Einigung der Uferstaaten zu conciliatorischen Einwirkungen auf den allerhöchsten Königlich Preußischen Hof diente noch eine gedeckte Entwicklung des Füns von Hoffnung für einen glücklichen Ausgang der Negociation, zu erwarten seyn, welcher noch in so ferne übrig ist, als der Grund, aus welchem der Preußische Hof Special- Commissair, nach seinem Schreiben vom 24. Februar, seine protocollarische Erklärung verschieben will, noch erlaubt, erwähnte Su-Prætentionen nicht als das Ultimatum seines allerhöchsten Hofs anzusehen und Genugthut durchblicken lässt, conciliatorische Schritte von Seiten der Mitstaaten zu accueilliren.

Der Niderländische Commissair glaubte sich schmeicheln zu dürfen, dass eine solche Einigung, unumgänglich nothwendig in dem gegenwärtigen Augenblicke der Krise, durch die triftigen, im Laufe der Discussion von seinen Herrn Collagen von Baden und Frankreich und von ihm selbst vorgebrachten Argumenten, und durch die wahren Nachgiebigkeiten und Opfer, welche die Regierung der Niderlande, um zur Ausführung der Wiener-Akte zu gelangen, angeboten hat, in der Art hinlänglich vorbereitet sei, dass jene Argumente und nachgiebige Anerbietungen auch die Meinung der übrigen Mitstaaten zu Gunsten der Sache, deren Vertheidigung der Niderländische Commissair zu führen hatte, festgestellt hätten, dann auch genügende Mittel an die Hand gäben zur Begründung und Geltendmachung solcher conciliatorischen Bemühungen, welche die Mitstaaten genugt seyn möchten, bei dem allerhöchsten Preußischen Hof, gemeinschaftlich oder einzeln, ins Werk zu stellen. Dies scheint aber nicht bei Bayern der Fall zu seyn.

Der Bevollmächtigte dieses Uferstaats, der seit dem Anfang der Separat-Discussion die Preußischen Su-Prætentionen, auf eine bestimmt genug ausgesprochene Weise, adoptirt hatte, zeigt sich auch nun noch nur in so ferne zu conciliatorischen Schritten bei Preussen bereitwillig, als er von Seiten der Niderlande neue Nachgiebigkeiten, neue Opfer erreichen und Preussen anzubieten haben würde.

Der Königlich Niderländische Bevollmächtigte, indem er die Verbal-Note seines Herrn Collagen von Bayern unter diesem allgemeinen Gesichtspuncte, von conciliatorischen Versuchen, nicht aber als Anerbieten einer formlichen Mediation, welches Vorfragen und vorläufige Instructions-Einhaltung nothig machen würde, betrachtet, wagt sich nicht, bei seinem allerhöchsten Hofe anzufragen, ob und in wiefern noch den in der Verbal-Note seines Herrn Collagen

Bd. I

-gen implizite enthaltenen Wünschen, in Betriff des Transit-Tarifs und der sogenannten Neben-Kosten, nachgegeben werden könne, mit Ausschluß jedoch der explizit ausgesprochenen aber unzulässigen Forderung einer Rheinfahrt bis in die offene See!

Der Niederländische Bevollmächtigte muß sich übrigens seine allenfalls nötige weitere Auskünfte über den Inhalt der neuen Eingabe vorbehalten, welche der Bevollmächtigte von Bayern so eben verlesen und zum heutigen Protocole abgegeben hat.

Frankreich: In Erwartung der officiellen Antwort, zu welcher der Königlich Preußischen Herr Special-Commissaire durch den im 306^{ten} Februar 1848 eingetragenen Beschluss der Central-Commission eingeladen worden ist, glaubt der Unterzeichnete, auf diesen Grund hin, sich seine eventuellen Bemerkungen über das Ganze des heutigen Protocolls vorbehalten zu müssen. Unterdessen findet er sich jetzt schon bemerkbar zu machen, daß, da in der vorstehenden Inscription des Königlich Bawrischen Herrn Bevollmächtigten protokollarische Erwähnung von der Antwort geschieht, welche der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte auf seine Verbal-Note vom 12^{ten} Februar letzthin gegeben hat, es unumgänglich nötig scheint, daß diese Antwort, obgleich sie bereits vertraulich der Commission mitgetheilt worden ist, ebenfalls dem heutigen Protocoll beigefügt werde, sowohl wegen der Regelmäßigkeit der Sachen, als um daraus mit vollkommenem und gänzlicher Sachkenntniß erschen zu können, bis zu welchem Puncte die Besorgnisse, welche der Königlich Nassauische Herr Bevollmächtigte eben aufwerte, als vorzeitig oder well betrachtet werden können und sollen.

Unterzeichnete hat daher die Ehre, seiner Sache den Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten einzuladen, seine Einwilligung geben zu wollen, daß seine Antwort auf die Bawrische Verbal-Note gleichfalls dem gegenwärtigen Protocole beigefügt werde.

Niederlande: Ich baute mich dem Wunsche des Französischen Herrn Bevollmächtigten zu entsprechen, indem ich meine Verbal-Note vom 19. Februar letzthin, als Antwort auf jene des Königlich Bawrischen Herrn Bevollmächtigten vom 12. Februar letzthin, dem gegenwärtigen Protocoll befüge.

Hessen: In Erwartung der officiellen Erklärung des Königlich Preußischen Herrn Special-Bevollmächtigten zum Protocoll der Central-Commission, nehme ich die Königlich Bawrische und Herzoglich Nassauische Erklärungen lediglich ad referendum; und adhucque

dem

dem Inhaußw.-Beschluß der Central- Commission.

Conclusum.

Die Central- Commission, in vorläufiger Erwartung der Erklarung des Königlich Preußischen Herrn Spezial- Bevollmächtigten auf offiziellem Wege über das Ganze des gegenwärtigen Separat- Protocolls, berichtet sich auf ihr Conclusum im 306^o Separat- Protocoll vom 2. d. v. M.

Herauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr, wie oben.

Unters. Büchler.

- von Nau.
- Engelhardt.
- Pitsch.
- von Roßler.
- Boucouard.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central- Commission,

Büchler

Anlage zu dem 31^{ten} Separat-Protocoll vom 6. März 1824.

Mainz den 12^{ten} Februar 1824.

Der unterzeichnete Königliche Commissär von Bauen beichtet sich, dem Königlich Niederländischen Commissär Herrn Bourcoulx Hochwohlgeboren eine Verbal-Note zu überreichen, welche zur Absicht hat, die gegenseitigen Anstände vermittelnd zu lösen, welche zwischen den bevollmächtigten Commissarien der Niederlanden und Preussen noch obwalten; über den Inhalt des ersten Artikels der Wiener-Convention und der desfallsigen Redaction desselben, in dem definitiven Reglement für die Rheinschiffahrt. In der Überzeugung, dass die Bevollmächtigten von Preussen und Niederlanden, in gleiches Interesse und gleiche Bereitwilligkeit haben, zur Erreichung des grossen Zwecks, jeden Versuch, der zu dieser Absicht gemacht wird, nicht ungünstig aufzunehmen, darf ich erwarten, dass man wenigstens in demselben mein Bestreben nicht erkennen wird, zur Vereinigung der getheilten Meinungen, den weiteren Versuch gewagt zu haben!

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren hierbei die erwartete Vertheilung der Verhandlung, mit welcher unterzeichnet

(31) Der Königlich Baurische
Commissär,
Gen: von Nau

An
den Königlich Niederländischen
Commissär bei der Central-Rhein-
schiffahrts- Commission
Herrn Bourcoulx
Hochwohlgeboren.
in
Mainz.

Verbal- Note.

In denen, zwischen den Bevollmächtigten der Niederlanden und Preussen gewechselten Verbal-Noten, die durch das zeitliche Präsi-
diuum

et 1/

dium in fortlaufenden Nummern zur Kenntniß aller Mitglieder der Central-Commission gekommen sind, werden preussischer Seite zur Erfüllung der Stipulationen des 1^{ten} Artikels der Wiener-Convention folgende Forderungen an das Königreich der Niederlanden wiederholt:

I, Die frei Schifffahrt in die offene See und von der offenen See in den Rhein!

II, Der ungehinderte Durchgang aller Waaren-Artikel.

III, Die Erhebung unw Art von Transit-Gebäben, sei es unter dem Namen Transit-Gebühre oder Rhein-Oktroi-Gebühre, für die durch das Königreich der Niederlanden transitzierenden Waaren.

IV, Diese Abgabe ^{1^{ans} nach einem festen Prinzip und zweitens nach dem Gewichte, nicht aber in pro des Werthanschlags der Güter zu erheben.}

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte antwortete unter dem 31^{sten} December v. J. im Namen seiner allthöchsten Regierung auf diese Forderungen und zwar:

ad I, Die frei Fahrt in die offene See und vice versa könne nicht zugegeben werden, nach den in den früheren Protocollen niedergelegten Ursachen, welche von Frankreich und Baden anerkannt worden. — In der Voraussetzung, dass man auf diese Forderung verzichte, erkläre man weiter!

ad II, Obgleich das Recht der Prohibition, gleich dem vorigen ein Souveränitäts-Recht, hinsichtlich dieses Gebiets-Theils, welches nicht zum Rheine gehört, sei, so habe die Regierung sich doch mit der Prüfung beschäftigt, in wie weit sie sich auch in dieser Hinsicht von ihrem Rechte lossagen könne, ohne die wesentlichen Staats-Interessen zu verletzen. — Das Resultat davon sei, dass mit ausdrücklicher Ausnahme weniger Artikel, nämlich, des Thee, des Salzes, des Sallacks, Haringe und andere nicht von der National-Fischerei herkommenden Fischen und endlich des Papiers, worauf die Namen und charakteristischen Zeichen der Niederländischen Papier-Fabriken stehen, es möglich sei, für den grössten Theil der andern bestehenden Prohibitionen, die Wünsche Preussens und der übrigen Uferstaaten, hinsichtlich der Einstellung dieser Verbote zu erfüllen.

ad III, Da die Transit-Gebühr weder für den Gebrauch des Rheines bezahlt noch in Gemässheit der Wiener-Convention erhoben werde, ob diese Transit-Gebühr bei der gegenwärtigen Versicherung, sei nicht zu erheben und noch fernere Veränderungen zu bewilligen, die Entwicklung des Rheinhandels nicht erschweren, ob die Oktroi-Gebühr aber das Maximum von 30 Centimen nicht übersteigen solle, folglich bei

Summierung

Acc,

Summierung der beiden Abgaben, dass jene nicht oder nur um
weniges übersteigen dürfte, was von dem Königlich Preussischen Special-
Commissaire als Octroi-Gebühr für die Distanz des Fahrwassers von
Lobith bis in die See, als Erhebungs-Gebühr in den Niederlanden
berechnet werde; so scheine es allerdings, man beabsichtige durch dieses
Begehr: die Sache dem Namen zu Gefallen aufzuopfern.

ad IV. Wenn der Königlich Preussische Bevollmächtigte zur Aufstel-
lung eines festen Princips bei Regulirung der Transit-Abgaben und
eines Maximums derselben, den von ihm im 29.^{ten} Protocoll vorgeschla-
gernen Classen-Tarif wünsche, so stehe der Ausführung kein besonderer
Hinderniss im Wege; nur müsse ab dann in Beziehung auf die Be-
steuerung des Werths gewisser Güter, der Classen-Tarif in 2 Haupt-
-sectionen zerfallen, weil die Bestimmung des Tariffs nach dem Gewichte
doch nicht für alle Waren passe, ob man gleich Bedacht genom-
men, der Tarifirung nach p% des Werths, soviel als thunlich gewesen,
auszuweichen.

Der Königlich Preussische Special-Commissaire in Erwägung sic-
hend, daß alle übrige Nachgiebigkeit der Regierung der Niederlanden
nichts frachte, wenn sie die freie Fahrt in die See zu versagen sich
berechtigt glaube, unterlasse es in Anschung der drei letzten Punkte zu
antworten und beschränkte sich in seinem letzten Schreiben vom 20.^{ten}
Januar l. J. auf die Erklärung, dass man Preussischer Seite von den
Ansprüchen der freien Fahrt bis in das offene Meer nicht abstehen
könne.

Nach den unter dem 3.^{ten} Februar l. J. von dem Königlich Nieder-
-ländischen Commissär in dem Protocoll gemachten Bemerkungen über
das Schreiben des Herrn Chief-Prasidenten Delius, erwartet ersterer
in der offiziellen Erklärung, die der preussische Special-Commissär als
Resultat der gewechselten Verbal-Noten dem Separat-Protocole der
Commission übergeben wird, Annäherungen mehr conciliatorischer Art,
als das gedachte Schreiben enthält.

Es ist sehr wesentlich, dass man sich über einen Punkt definitiv ver-
einigt, der zu den wichtigsten des ganzen Vertrags gehört, in Erwägung:
dass bei ferner dissidenten Meinungen das gemeinschaftliche Interesse
zu sehr leidet, und die übrigen Rheinufersstaaten in die Notwendigkeit
versetzt werden, bei Beendigung der fruchtlosen Unterhandlungen über
den 1.^{ten} Artikel des Entwurfs, ihre durch die Wiener-Convention erwac-
-hen übrigen Rechte einzutreten in Anspruch zu nehmen, da diese
nicht aufzugeben werden können, weil sie dem allseitigen Interesse

der

A. 37

der conventionellen Uferstaaten zum Betriebe der inneren Schifffahrt und des Handels so wesentlich sind.

Was aber die freie Fahrt in die See betrifft, so können die Uferstaaten des Rheins auf dieses, in dem Pariser Frieden und der Wiener-Convention erworbene Recht um so weniger verzichten, weil die Staaten an der Elbe und Weser wirklich schon zu dessen Besitz gelangten. Den nördlich und östlichen Ländern von Deutschland steht der freie Verkehr mit allen Staaten offen. - Sie können mit ihren eigenen Schiffen dahin fahren! - Grossbritannien hat Niederlags-Plätze für fremde Waren angeordnet; die inländische Erzeugnisse Deutschlands können dort einen großen Markt finden! Diese Vortheile würden dem südlichen und westlichen Deutschland entgehen, wenn die Nordsee für die Schiffe der Rheinstaaten geschlossen bliebe!

Die Tractate der Elbe- und Weser-Schifffahrt sind auf die nämlichen Grundlagen des Pariser Friedens und der Wiener-Convention negocirt worden, nach welchen das Rhine-Schiffahrts-Reglement geordnet werden soll. Wenn sich das Königreich der Niederlanden in keinem dieser Grundlagen sein Seerecht ausdrücklich vorbehalten hat, - so sprüchen schon die Tractate der Elbe- und Weser-Schifffahrt offenbar gegen die geschlossene See in den Niederlanden. -

Die Eröffnung der niederländischen See ist, neuerlich in Verona reklamiert worden, damit nicht ferner dem freien Handel über den Rhein Durchgangs-Verbote an der Niederländischen Seegrenze entgegen stehen.

Wenn nun der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bei Beantwortung der letzten Preussischen Note behauptet, das Recht der Prohibition gründe sich auf das der Krone zustehende Seerecht; so kann dieses Souveränitätsrecht nicht angefochten werden, als unter der Voraussetzung, dass man sich desselben im Pariser Friedensschluss oder bei Unterzeichnung der Wiener-Congress-Akte vom 24. März 1815, die den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 zur Basis hatte, von Seiten der Niederlanden begeben habe, - wü dieses nicht anders aus der Note erhalten, welche der Herzog von Wellington dem Congress zu Verona übergeben hat.

Diese Note lässt mir wenigstens keinen Zweifel übrig, dass in Wien oder Paris von Begebung des Niederländischen Seerechts die Rede gewesen seyn müsse. Ich bin zwar jederzeit bereit, die näheren Aufschlüsse, die zur Erörterung uns so wichtigen Gegenstandes dienen können, zu vernehmen, um sie meinem allerhöchsten Hofe vorzulegen.

A. 1.

vorrülegen.

Nach meiner gegenwärtigen Überzeugung ist aber der Sinn des 1.^{ten} Artikels der Wiener-Congress-Akte in jeder Beziehung, das ist, sowohl in Hinsicht auf den Handel, als auch auf die Schifffahrt dadurch klar und deutlich.

Man bleibt der Wiener-Akte getreu, wenn man den 1.^{ten} Artikel des-selben wörtlich in das definitive Reglement unter der Voraussetzung und Zusage der Königlich Niederländischen Regierung, überträgt, dass die Rheinischen Schiffe mit ihren inländischen Erzeugnissen in die See und mit Rückfacht wieder in den Rhein einlaufen können, ohne dass irgend einem Handelsartikel ein Durchgangs-Verbot ent-gegen steht.

Der Niederländischen Regierung bleibt die Bestimmung der Vorsichtsmaassregeln überlassen, dass die Flagge der Rheinufstaaten nicht missbraucht werde, und der Transit-Handel ihre innere Gewerbstätigkeit nicht gefährde.

Auf diese Weise werden nur zu Gunsten der Rheinstaaten, die Umschlags-rechte in den Seehäfen aufgehoben, wie die übrigen Rheinufstaaten ihre Umschlagsrechte zu Gunsten der Niederlanden an allen übrigen Punkten des Rheins aufheben, und der 7.^{te} Punkt 1. der 11.^{en} Artikel der Wiener-Congress-Akte, jener Artikel, welche die Schifffahrt auf den Flüssen betrifft, die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchstoßen, geht auf dem ganzen Rhein in Erfüllung der wörtlich so lautet:

"Nigends können nun Stapel oder gezwungene Umschlagsrechte errich-tet werden; was du schon bestehenden betrifft, so sollen solche nur in dem Falle beibehalten werden dürfen, wenn unabgesehen von Orts- und Landes-Interesse die Uferstaaten sie als der Schifffahrt und dem Han-del im Allgemeinen nöthig oder zutrefflich erachten würden."

Die Niederländischen Umschlagsrechte in den Seestädten sind ungewis-selt unter allen Beziehungen und jetzt noch insonderheit den Früchten der Elbe- und Weser-Schifffahrt gegenüber, dem Rheinhandel die nach-thiligsten, sie können bei Aufhebung der übrigen Umschläge am wenigsten bestehen.

Da alle Bemerkungen, welche der Königlich Niederländische Bewoll-mächtigte in mehreren Protocollen über die Hindernisse des Handels und der Schifffahrt auf dem conventionellen Rheine so gründlich aus-einander gesetzt hat, ihre höchste Anwendung in den Niederlanden finden, so liefern diese Bemerkungen nur ein schwaches Bild, wenn man

man jene Erschwerungen damit vergleicht, die unser Handel mit dem Auslande auf dem Niederländischen Gebiet hemmen und niederdriicken.

Sollten in den Feststädten der Niederlanden da mit dem Umschlage der Güter verbundenen Formalitäten und Kosten seiner bestehen, so viele die Beilage in Betriff der Nebenkosten und der zu hohen Zollgebühren; und der Umschlag dort nicht eben so ungehindert geschehen können, wie dies nach Vorschrift der Wiener-Convention auf den übrigen Theilen des Stromes erwartet wird, so muss die Zulassung der freien Fahrt in die See und rückwärts, für unsern Handelsverkehr mit dem Auslande, das nothwendigste Bedürfnis bleiben, da die Regulative über die Elbe- und Weser-Schiffahrt alle Beschwerden ähnlicher Art völlig beseitigt haben.

Wenn die Königliche Regierung der Niederlanden zur Begünstigung des rheinischen Handels von dieser Seite, noch manchen Wunsch zu erfüllen übrig lässt, so muss man auf der anderen Seite mit Dank die offene Sprache und Bereitwilligkeit erkennen, mit welcher der Königlich Niederländische Bevollmächtigte sich bereit zeigt, über die in der Verbal-Note vom 31. December v. J. an den Königlich Preussischen Chef-Präsidenten Herrn Delius unter Nr. 2. 3. 4. bereichneten Anstände in nähere Ausgleichungen einzutreten. Da die Aufstellung eines festen Princips zur Regulierung des Tariffs überall für nothwendig befunden worden ist, und die Erhebung des Zolls nach dem Gewichte der Ware auch schon an vielen andern Orten zu Land und zu Wasser keine Schwierigkeiten gefunden hat, so kann auch auf dem Königlich Niederländischen Rheine die Ausführbarkeit versucht werden. Über diese Punkte scheint eine Vereinigung keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen zu seyn.

Wenn die Vorschläge des Königlich Preussischen Special-Commission davor gerichtet sind, der Königlich Niederländischen Regierung einen höheren Tarif zu verwilligen, als der Niederländische Distanzen-Tarif im Entwurf ausweist, so scheint bereits aus dem Gesichtspunkte des Niederländischen Handels-Interesse, die Entscheidung voraus gegangen zu seyn, dass man auf solche pecuniäre Vortheile nuriger Rücksicht zu nehmen gedenkt.

Dieser Umstand bestärkt mich in der Ueberzeugung, dass es nicht in der Macht der Central-Commission steht, an irgend einem Punkte des Rheins, den in der Convention von 1815 vorgeschriebenen Distanzen-Tarif abzuändern. Aber zu Gunsten des Königlich Niederländischen

Niederländischen Distanzen-Tarifs bemerke ich: dass der in dem Entwurf ausgeworfene, nur bis zu den Seestädten berechnet ist; dass er aber weiter vorwärts berechnet werden muss, und dass für diesen Fall der Niederländischen Regierung ein bedeutender Zuschuss gehört, dessen Ertrag mit derjenigen Summe, die der Königlich Preussische Spezial-Bewollmächtigte als Vermeidung des Zollertrags anerkennt, auf eine gleiche Höhe steigen dürfe.

Meine allerhöchste Regierung findet es auf solche Weise dem Tractat nicht zuwider, der Königlich Niederländischen Regierung entweder eine solche verhältnissmäßige Quote der Rhein-Otroi-Gebühren oder : wie dies zu Gunsten der Elbe-Schiffahrt mit Besichtigung der hannoverschen Geexelle geschehen ist; einen maßigen nicht nach ^{der} Werte, sondern nach den Normen des Rhein-Otroi zu bemessenden unveränderlichen und alle Durchfahrts-Verbote ausschliessenden Transito-Zoll, zu verwilligen.

Aus den Protocollar-Ecklärungen der Commissarien von Preussen und Niederland kann man die ungewollte Folgerung ziehen, : wie auch nicht anders zu erwarten war: dass nirgends no ein pecuniäres Interesse zur Richtschnur diente, und dass selbst bei divergienden Meinungen jeder Thul nur den grossen Handels-Vortheil ins Auge fasste.

Auf diese Vorderansatz mich beziehend, erlaube ich mir die Schluss-Bemerkung zu machen, dass der Activ-Handel der Niederlanden über den Rhein bei der offenen See für unsre inländische Errungnisse nicht leiden kann. Die wenigen Producte, welche wir über den Rhein nach der See senden, sind für den holländischen Zwischenhandel ohne Belang. Dagegen sieht von Jahrhunderten her die Rechtlichkeit, prompte Bedienung und die Billigkeit der Waren-Prise, den Niederländischen Handels-Hausen den Vorzug des Handels über den ganzen Rhein mit überwissen Producten.

Bauern bezieht seit undenklichen Zeiten seine Waren von daher über den Rhein und Main. Seine Handelsstädte stehen in engem Verkehr mit den niederländischen Städten, und es ist keinem Zweifel unterworfen, dass gerade der freie Verkehr, die Bande zu gemeinschaftlichen Handels-Vortheilen noch enger schliessen werde.

Die Handelsstädte der übrigen Uferstaaten befinden sich in gleichem Falle, so, dass die unbedeutenden Rückfrachten der rheinischen Schiffe den grossen niederländischen Handel nicht stören können; da die begehrte Vergünstigung bei der übrigens noch völlig unsicheren See-fahrt unsre rheinischen Schiffe, nur darauf berechnet ist, den

Abzug

83,

Abrug der inneren Ereignisse nicht zu hemmen.

Hierauf stützt der unterzeichnete Bevollmächtigte seine weiteren Hoffnungen: daß man sich vereinigen möge, zur Revision des 1^{ten} Artikels mit den Worten des Wiener-Vertrags, unter Begünstigung der freien Fahrt der Rheinschiffe der respectiven Unterstaaten in die See und des freien Handels aller Nationen.

Sollte mein Antrag, zu welchem mich meine Instructionen autorisieren, und welcher zwischen den gegenseitigen Forderungen von Preussen und den Niederlanden eine vermittelnde Annäherung begründen könnte, eine günstige Erklärung des Königlich Niederländischen Commissaires zur Folge haben, so zweifle ich nicht, daß auch der Königlich Preussische Special-Commissair, selbst den übigen Heit-Commissarien zur Erzielung eines erwünschten Resultats, ihre strenge Bereitwilligkeit nicht versagen werden!

Beilage
zur
Verbal-Note.

Die Nebenabgaben in Holland sind ausser dem Lagergeld, Commissions-Gebühren etc.

1) Das sogenannte Syndicat oder ein additional Zoll von 15 ppf auf dem Betrage der Transit-Gebühren, eine Auflage, die schon durch die frühere Commissions-Verhandlungen bekannt ist!

2) Die Plombage aller durchgehenden Waren - eine Abgabe, die nicht etwa, wie man zu glauben genugt sein könnte, bloß als eine Bezahlung für die verwendet werdenende Bleife, sondern als eine wirklich weitere Besteuerung des Transits angesehen werden muss; weil solches denn genügsam aus dem Umstände erhelet, dass dieselbe bisher nicht allein nur von denjenigen Gütern entrichtet werden musste, die plombirt wurden und plombirt werden konnten, sondern auch von denjenigen, die nicht plombirt wurden und ihrer Natur nach, auch gar nicht plombirt werden konnten, z.B. Blei, Kupfer, Zinn in Blöcken, Farbholz in ganzen Stücken und anderen dergleichen Artikeln! - Das aber die Kosten der Plombage gewöhnlich

B. 4,

-lich als gering und unerheblich betrachtet und deshalb nicht hinlanglich berücksichtigt zu werden pflegen, so mag es durchaus seyn, durch die nachfolgende wenige Beispiele, deren Zahl leicht ansehnlich zu vermehren wäre, darzuthun, dass sie, weit entfernt, als geringfügig übergeangen werden zu können, auf eine grosse Menge Artikel, vielmehr einen höchst bedeutenden Gegenstand ausmachen!

Es muss nemlich, nach dem Gesetz, an einem Sack, Ballen oder Kistchen ein Blei, an jedes Fass 2 Blei angelegt, für jedes Blei aber 3 Stüber und noch 3 Stüber extra für eine jede besondere Partie Waren vergütet werden, und beträgt die Verbleitung demnach auf Piment, den Sack von circa 90 fl. zu 36 fl. angeschlagen c. 3/8 pof. Blech, das Kistchen im Durchschnitt zu 27 fl. angeschlagen

c. 5/8 pof.

Tajo, den Sack von ca 120 fl. zu 18 fl. angeschlagen
c. 7/8 pof.

Bergenthram, die Tonne zu 32 fl. angeschlagen
c. 1 pof.

Circuma, den Sack von ca 1/4 Centner zu 12 fl. angeschlagen
c. 1 1/4 pof.

Ist nun aber diese Abgabe, womit der Transit durch Holland auf dem Rheine sich noch außer dem Zolle und Sindicat beschwert findet, schon lastig genug an und für sich selbst, so muss sie dieses noch um so mehr werden, wenn, nach der Ermauerung der Transits-Pechte, welche die Niederländische Regierung zu bewilligen genugt ist, der Durchgangszoll von vielen Waren nur auf 1/2 à 2 pof gesetzt wird; und es dann doch ein höchst auffallender Missstand seyn würde, wenn neben einem Zolle von 1/2 à 2 pof einer sich bis auf 1 1/4 pof erhebenden Verbleulings - Gebühr, Platz eingeräumt werden wollte! Es soll damit zwar keineswegs der holländischen Regierung das Recht bestätigt werden, alle djenigen Vorsichtsmassregeln zur Sicherung ihrer Consumo-Zölle zu treffen, die sie zu diesem Zwecke geeignet wachten mag, allein sie kann und darf die tractatengemäss frei Schifffahrt darunter nicht leiden lassen, und die Plombage muss deshalb entweder unentgeldlich verrichtet oder gänzlich aufgehoben werden, so wie solches in Preussen der Fall ist, wo zwar alle Güter, die zu Lande transittern, verbaut werden müssen, die Güter jedoch, die auf dem Rheine verföhrt und zu Coelln umgeladen werden, von dieser Formalität völlig befreit sind.

Nach Betrachtung dieser beiden Punkte bleibt nun noch zu bemerkern

c. 1,

bemerkten übrig, dass erst nach deren Besitzigung, eine Abänderung der Transitroute von Nutzen seyn und der Zweck der Wiederbelebung des bereits so sehr verringerten Güterverkehrs auf der Rhinstrasse erfüllt werden könne.

Die Reductionen, welche die Niederländische Regierung, vermöge der unter dem 31. an December 1823 an den Preussischen Special- Commissär bei der Rheinschiffahrt- Commission in Mainz adressirten Note, sich bewilligt erklärt hat, auf verschiedene Artikel zuwistehen, räumen zwar allerdings hier und da einige Erleichterung ein; sie lassen jedoch noch manches zu wünschen übrig, und wenn der oben erwähnte Zweck nicht verschliss, anstatt erreicht werden soll, so müssen nothwendig auch für die nachbenannten Waren, folgende gemaßgebtere Durchgangs-Zölle unterteilen, nämlich von:

- 1, entweder 50 Cts. pr. 100 Gg. niederländisch oder $\frac{1}{2}$ pf. für rohe Baumwolle,* große Partien Baumwolle sind in der letzten Zeit dem Rheinhandel entzogen worden, und mussten wegen des zu hohen holländischen Zolls, ihren Weg über Hamburg und Bremen nehmen;
- 2, $\frac{1}{2}$ pf. für Zinn in Blöcken; itain non ouvre.

Bei diesem Artikel, der im Handel nur einen äußerst geringen Nutzen darbietet, muss um so mehr auf möglichste Erleichterung gemacht werden, da die Concurrenz des sächsischen Zinns dem Absatze desselben häufig in den Weg tritt.

- 3, $\frac{1}{2}$ pf. für versinntes Blech. Der bisherige sehr bedeutende Zoll, ist diesem für die Rheinschiffahrt so wichtigen Artikel außerordentlich hinderlich gewesen. Die Rheinschiffahrt- Listen des Jahres 1823 müssen ausweisen, wie sehr sich die Beziehungen davon über Holland kürzlich vermindert haben.

- 4, $\frac{1}{2}$ pf. für Blei,
- 5, $\frac{1}{2}$ pf. für Pfeffer,
- 6, $\frac{1}{2}$ pf. für rohen Zucker; sucre brut, etc et terra,
- 7, $\frac{1}{2}$ pf. für raffinierten Zucker.

Große Massen von Zucker müssen jährlich ihren Weg über Bremen und Hamburg nehmen, weil der dermalige Transit-Zoll so hoch ist, daß er dem Nutzen, welcher im Handel, unter den günstigsten Verhältnissen, auf diesem Artikel erreicht werden kann - gleich kommt, wo nicht denselben übersteigt.

57

* 1. Ich habe die holländische Taxe in pf. des Werths angeschlagen, um den bestehenden Tarif desto leichter vergleichen zu können.

8, 1/2 pps für Tabac.

9, 1/2 pps für Wine.

10, 1/2 pps für Farbholz aller Art.

Der dermalige holländische Transitzoll für Farbholz ist nach einem durchaus unrichtigen Maassstabe gegriffen, da er auf 10 Cts. pr.
100 St. für Japanholz und auf 20 Cts. für Gelbholz, Blauholz u.s.w.
gesetzt ist, während ersteres doch wenigstens dreimal so hoch im Preisse
steht, als letzteres! Das sogenannte Schiffbauholz, welches in Floessen
abwärts fährt, verdient eine vorzügliche Ermaessigung auf allen
Stationen des Rheins.

11, 50 Cts. pr. 100 St. niederländische für Caffee;— dieser Artikel ist auf
einen so niedrigen Werth gesunken, und die immer wachsenden An-
fuhren, die Frankreich davon erhält und unter Begünstigung seiner
niedrigen Landfahrten nach Deutschland und der Schweiz versen-
det, machen es unerlässlich nothwendig, dass der Transport davons
auf dem Rheine möglichst erleichtert werde.

12, 1/2 pps für Vitriol,

13, 1/2 pps für Curcuma,

14, 1/2 pps für Ingwer,

15, 1/2 pps für arab. et senegal Guumi,

16, 1/2 pps für Thran,

17, 1/2 pps für Oleans, i. novou,;

18, 1/2 pps für Gallapfel,

19, 1/2 pps für Salpeter,

20, 1/2 pps für Thui,

21, 1/2 pps für gesalzene, geräucherte und getrocknete Fische,

22, 20 Cts. pr. 100 St. niederländische für diverse Reise, Bandusen und schwart-
zes Eisenblech / sowe m töle /

Der geringe Preisunterschied, der zwischen diesen, vermöge des
Wahren sehr wohlfeil fabrizirt werden den Eisenwaren und dem
Staabusen besteht, macht es erforderlich, dass solche in Betreff
des Zolls mit letzterem in eine Cathegorie gestellt werden!

23, 50 Cts. pr. 100 St. niederländisch für Brüffel-Elands-Hirsch-Bock-
Zügen-Lamms-Kalbs- und Hundsfüße.

Durch die Höhe des holländischen Transitzolls hat der Handel
mit den Fellen sich im Laufe der letzten Jahrzehnte größtentheils von
den niederländischen Häfen weg und nach Hamburg, Bremen u.s.w.
gesogen, worüber die Einfuhrlisten dieser Plätze einen hinreichenden
Beweis liefern.

1. drit

031

1. die oben unter 1 à 9 benannten Waren finden sich auch in der Note des niederländischen Commissairs vom 31^{ten} December 1823 aufgeführt, die andern unter 10 et 23. verzeichneten aber kommen darin nicht vor.

Alle übrigen hier vorstehend nicht genannte Artikel, scheinen die in der oben angeführten Note des Niederländischen Commissairs von geschlagenen und die in dieser Note nicht vorkommenden Artikel, diejenige Transitzölle, welche in dem bis jetzt noch in Kraft seijenden Tarif vom 26^{ten} August 1822 angegeben sind, entragen zu können.

Die Tarif-Bedingungen, so wie sie sich in dem Art. 4 der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes W't van den 26. Augustus 1822, hondende het tarif van rechten op den in met en doorwoer van alle gouden, Waren en Koopmanschaffen ausgedrückt finden, sind billig und mögliche dagegen nichts zu einnen seyn!

Uebersetzung.

Mainz den 19. Februar 1824.

Der bevollmächtigte Commissaire S.M. des Königs der Niederlande hat die Ehre, dem Herrn von Paul, Bevollmächtigten S.M. des Königs von Baiern, eine Verbal-Note zugehen zu lassen, in Antwort auf jene, womit dieser ihn mit seinem Billet vom 12^{ten} Februar letzthin bekräftigt und welche er am 15^{an} empfing. Er verbindet hiermit die Bitte, die wiederholte Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung genähren zu wollen.

Ges. F. Bourcoud.

An den Herrn von Paul,
bevollmächtigter Commissaire S.M.
des Königs von Baiern bei der
Central- Commission für die
Rheinschiffahrt etc. etc.

Okt.

Verbal-

Verbal- Note.

Der Bevollmächtigte S. M. des Königs von Bauen hat dem bevol-
mächtigten Commissaire S. M. des Königs der Niederlande die Ehre er-
zeigt, ihm eine Verbal- Note in der in seinem Begleitungs- Schreiben vom
12. Februar 1826 ausgedrückten Absicht zuvorzustellen, auf conciliatorischem
Wege die Schwierigkeiten zu besiegeln, die noch zwischen den Bevollmächtigten
von Preussen und den Niederlanden über den Inhalt des Art. 1
der Wiener- Convention und über die Redaction dieses Artikels in dem
Definitio- Reglement für die Rhinschiffahrt obwachten. Der Bevoll-
mächtigte der Niederlande würdigt und erkennt mit Dank die guten
Absichten seines Königlich Baurischen Herrn Collagen, wenn der-
selbe durch seine conciliatorische Bemühungen, die zwischen den eben-
genannten Bevollmächtigten bestehenden Differenzen auszugleichen
sucht.

Indessen scheint es, nach der Wendung, welche die Verhandlung
zwischen den eben mittelst Verbal- Notes genommen hat, und
nach geschehener Einladung von Seiten der Central- Commission an
den Königlich Preussischen Special- Commissaire, sich gleich-
falls 1. wie der Bevollmächtigte Niederlands 1. auf offiziellem Wege
über das Ganze 1. siehe das 306^o. Separat. Protocoll 1. erklären
zu wollen, unumgänglich nöthig, vor allem diese offizielle Erklärung
des Königlich Preussischen Special- Commissairs abzuwarten, weil
offenbar diese den Maasstab abgeben muss, ob und in wie ferne
eine conciliatorische Daxwischenkunft von Seiten der übrigen Über-
staaten noch erforderlich seyn wird, um die beweckte Ausgleichung
erwähnter Schwierigkeiten zu erreichen!

Der Niederländische Bevollmächtigte müsste fürchten, sich mit
sich selbst in Wider spruch zu setzen und gegen das Vertrauen zu
fechten, welches er in die Gesinnungen von Gerechtigkeit und Lojalität
des allerhochsten Königlich Preussischen Hofs, laut dem 306.^o
Protocoll, samt seiner durch dieses Vertrauen eingeflochten Hoffnung
ausgedrückt hatte, dass die von dem Königlich Preussischen Herrn
Special- Commissär zu gebende offizielle Antwort, von einer mehr
conciliatorischen Art seyn würde, als es sein Schreiben vom 25. Januar
1824 war wenn er ohne diese offizielle Eröffnungen abzuwarten
und dieselben präjudizierend jetzt schon die Genugthut des Königlich
Baurischen Herrn Bevollmächtigten seine conciliatorische Vermitt-
lung untertan zu lassen, benutzen wollte!

Er schmeichelt sich darum auch, es werde sein Königlich Bauri-
scher

D. I.

- scher Herr Collega den vorerwähnten Gründen Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche ihn bestimmen mussten für den Augenblick noch jede positive Antwort auf den Inhalt der Verbal-Note seines gesagten Herrn Collegen zu suspendieren, sowohl in Beziehung auf die expliziten und impliciten Propositionen, welche sie als conciliatorisch vortrugt, als auf einige neue Beweismittel, welche sie wahrscheinlich in der Absicht, diese Propositionen bei dem Königlich Niederländischen Commissaire zu unterstützen, zu Gunsten der ultrafluvialen Prätention Preußens vorbringt!

Indespen ist es gut, hier sogleich und vorläufig, hinsichtlich der als conciliatorisch hingestellten expliciten Vorschläge selbst zu bemerken:

1. daß schon selbst der Preußische Entwurf zu einem Definitiv-Reglement in Folge seiner Definition des Rheins, als bis in die offene See sich erstreckend, die freie Schifffahrt auf diesem Idealen Rheine, nur zu Gunsten der Schiffe der Uferstaaten und der Confluenten, die das Recht haben, auf dem Rhein zu schiffen, verlangt hat.

Diese Schifffahrt bis in die offene See, welche von Seiten Niedelands, als Folge der unzulässigen Definition des Rheins "bis in die offene See" nach dem Preußischen Entwurf als unzulässig erklärt wurde, kann eben so wenig als Mittel zugelassen werden, um in dem Definitiv-Reglement die Definition des Rheins "bis an das Meer" nach der Wiener Akte, wieder hergestellt zu sehen;

2. daß man von Seiten Preußens selbst nicht darauf bestehe, alle Transit-Prohibitionen eingestellt zu sehen; s. das 294^{te} "Separat" Protocoll und die Verbal-Note des Preußischen Commissars vom 8. October 1833.

In Hinsicht der neuen Mittel, welche die conciliatorische Verbal-Note des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu Gunsten der ultra-fluvialen Prätention Preußens vorbringt, erwiedert der Niederländische Bevollmächtigte vorläufig und im Allgemeinen, daß er, als Mitglied der Central-Commission, die mit der Ausarbeitung eines Definitiv-Reglements für die Rhenschifffahrt beauftragt ist, unter dieser Beziehung keinen andern für die Niederlande verbindlichen Akt kenne und zu consultiren habe, als jenen, welcher die besondren Artikel über die Rhenschifffahrt enthält, die am 26. März 1815 beschlossen und der Final-Akte des Wiener-

Dr.

• Wiener-Congress von 1815 einverlebt wurden, daß diese Artikel und
subsidiärlich die Convention von 1804 der Central-Commission als
Instruction gegeben worden sind; s. den Artikel 32 der Wiener-Akte; /
und daß es alle Inductionen abwiesen müsse, die man von andern no-
theten will, um die Ausdrücke "jusqu'à la mer" des Art. 1 der er-
wähnten Akte, durch "jusqu'en plaine mer" zu interpretieren, weil, wenn
gedachte Ausdrücke an sich nicht klar genug wären, sie ihre Inter-
pretation in den "Worten" jusqu'à l'embouchure du fleuve; / dans la
mer" des Art. 19 derselben Akte finden würden.

Obgleich nun der Commissär der Niederlande - indem er übrigens
sich fortwährend geneigt bezügt, nöthigenfalls mit allen seiner Mitt-
teln zu dem glücklichen Erfolg der Negotiation mitzuwirken, wenn
sie anders nicht durch die fortgesetzte gänzlich unzulässige Forder-
ung unwirksam gemacht werden, sondern vielmehr, wie er dessen
überzeugt ist, in den Billigkeits-Gesinnungen und in der Delica-
tessen, welche conciliatorische Schritte von der einen oder der andern
Seite charakterisiren müssen, eine Stütze finden - obgleich nun,
sage ich, der Commissär der Niederlande aus den angegebenen Beweg-
gründen sich enthalten zu müssen, geglaubt hat, jetzt schon den Vor-
schlag, welcher der Königlich-Bairische Herr Bevollmächtigte ihm
in conciliatorischer Absicht mittheilen, die Güte gehabt hat, eine
positive Folge zu geben, und der Meinung ist, vor allem die offi-
ziellen Eröffnungen des Königlich-Prußischen Herrn Special-
-Commissärs abwarten zu müssen; so wäre doch gleich jetzt schon
den lobenswerthen Absichten seines Herrn Collagen von Bauen an
einem glücklichen Verständniß, zwischen den Commissionen von
Prußen und Niederland zu arbeiten, ein andres Feld geöffnet,
wenn es ihm belieben würde, in der Lage, woun die Negotiation
sich befindet, seine Einfluß-Mittel mit den Nachgiebigkeiten und
angebotenen Opfer von Seiten der Niederlanden zu vereinigen, um
zu erwirken, daß die offiziellen Eröffnungen, welche die Central-
-Commission von Seiten des Königlich-Prußischen Herrn Bevoll-
mächtigten erwartet, der Hoffnung entsprechen, welche der Nieder-
-ländische Commissär im 306^o: Separat; Protocoll voller Vertrau-
-en auf die loyalen Gesinnungen des allerhöchsten Prussischen
Hofes ausgesprochen hat, und also jene Vereinigung conciliatori-
-scher Bemühungen von Seiten der Mituerstaaten überflüssig mach-
en, welche der Niederländische Bevollmächtigte, mit gleichem
Vertrauen auf den Fall erwarten zu können, geglaubt hat, wo-
gegen

gegen Erwarten, seine gerechte Hoffnung schützen würde.

Uebersetzung.

N° 712.

Mainz den 6. März 1824.

Sehr verehrter Herr Collega!!

Am 1^{ten} d. M. habe ich Ihr Gecktes vom 2^{ten} v. K. erhalten.— Das Separat-Protocoll vom 2^{ten} Februar letzthin hat den Beweggrund ausgesprochen, aus welchem ich geglaubt habe, die Negociation wieder in den offiziellen Weg leiten zu müssen, nemlich wegen der unerwarteten Art und Weise, womit Sie durch Ihr Schreiben vom 20.^m Januar letzthin, auf die, durch Ihr Verbal-Note vom 8^{ten} October v. J. provozirten, nachgiebigen Anwechungen meiner Regierung vom 31^{ten} December nemlichen Faktes antworteten.

Obgleich Ihr erwähntes Schreiben vom 20^{ten} Januar letzthin, nach Ihrem Letzten vom 2^{ten} Februar, als officielles Aktenstück betrachtet werden muss, das die formlich ausgesprochenen Intentionen Ihrer Regierung enthalte, wovon Ihnen nicht gestattet sei, abzuwischen; so läßt doch die Geneigtheit, welche Sie an Tag legen, die conciliatorische Schritte zu accueillen, die der Königlich Bawrische Herr Bevollmächtigte zu versuchen, sich vorsetzt, noch einen Raum der Hoffnung zu einem glücklichen Ausgang unserer Verhandlung durchblicken, in so ferne nemlich dieselbe erlaubt, die Sec-Præventionen 1. Gegenstand Ihres Schreibens vom 20.^m Januar, nicht als ein Ultimatum Ihres allerhöchsten Hofs zu betrachten.

Ich habe dem Königlich Bawrisch. u. Herrn Bevollmächtigten meinen guten Willen zu erkennen gegeben, diesen Raum der Hoffnung fern in der Richtung Ihrer Verbal-Note vom 8^{ten} October, und meiner unterzeichneten Note vom 31^{ten} December 1823 zu kultivieren, nemlich Ihren allerhöchsten Hof, mittelst möglicher Nachgiebigkeiten von Seiten des Meiningen, in Beziehung auf den Tarif und die Leibkosten des Transits, wovon implicite in der mir zugesetzten Verbal-Note des Königlich Bawrischen Herrn Bevollmächtigten vom 12^{ten} Februar 1824 die Rede ist, zu vermögen, von seinen

Dh,

seinen übrigen S. w.-Prætentionen abzustehen.

Da der Königlich-Bairische Bußollmächtigte die Eröffnung eines Separat-Protocols begeht hat, um der Central-Commission Mittheilung von seiner erwähnten Verbal-Note zu machen und einige Bemerkungen, in Bezug auf die provisorische Antwort beizufügen, welche ich die Ehre hatte, ihm am 19^{ten} Februar letzten zugehen zu lassen; so haben, der Zusammenhang zwischen diesem Gegenstande und Ihrem erwähnten letzten Schreiben vom 24. Februar, dessen offizieller Characte, dessen Bestimmung diesen Characte Ihrem Schreiben vom 20. Fännner^{1.} welches dem 306.^{1.} Separat-Protocolle beigelegt ist^{1.} zu ertheilen und endlich das gemeinschaftliche Interesse, welches Ihr letztes Schreiben darbietet, mich veranlaßt, die von dem Königlich-Bairischen Herrn Bußollmächtigten gegebene Gelegenheit zu benutzen, um auch den Inhalt Ihres erwähnten Schreibens mit meiner Ansicht darüber, zur Kenntniß der Central-Commission zu bringen. Indem ich mich übrigens auf das Protocol von heute beziehe, welches Ihnen angesäumt zu kommen wird, ergrüße ich diese Veranlassung, um die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Der Commissär S.M. des
Königs der Niederlande,
Gen. F. Bourcound.

An
den Heer Chef-Präsident
Delius, Special-Commissair
S.M. des Königs von Preussen
zu
Trier.

Übersetzung.

empfangen den 1. März 1824

Trier den 26. Februar 1824.

Schätzter Herr Collega!

Ich habe geglaubt, die Mittheilung des Protocolls N° 306 abwarten zu müssen, welches nach Thun Schreiben vom 3^{ten} d^r offizielle Erklärungen über den Gegenstand mehrere Noten enthalten soll, die ich der Ehr hatte, mit Ihnen zu wechseln! Nachdem mir nun dieses Protocoll zugekommen ist, bleibt mir wenig Hoffnung, zu einer billigen Annäherung. Ungen habe ich, sehr schätzter Herr Collega, gesehen, daß Sie unsere vertrauliche Unterhandlungen, auf eine unerwartete Art abgebrochen haben! Wenn, nach Ihnen wiederholten Erklärungen, ich Ihre Note vom 31. Dezember 1823 als das Ultimatum Ihres allerhöchsten Regierung anschen soll, und nichts Sie bestimmen kann, Ihre Selbstprätentionen, zu Gunsten des Handels und der Schiffahrt des Rheins, fahren zu lassen; als dann, ich gestehe es, mit eben so viel Bedauern als Frumüthigkeit, sind unsere öffentlichen Relationen ihrem Ende nahe!

Trotzdem verschiebe ich noch meine protocollarische Erklärung, weil die Königlich-Bauische Herr Bwollmächtigte mich den Wunsch hat wahnehmen lassen, eine conciliatorische Daxwischenkunft zu versuchen, welche ich mich in so weit nicht entgegenstellen werde, als sie sich in Einklang mit den Interessen und unbestreitbaren Rechten aller Mit-Interessenten befinden würde!

Die Natur dieser neuen Vorschläge und die Aufnahme, welche Sie Ihre Sache finden, werden meine fernere Schritte bestimmen.

Ich versuche Sie, sehr schätzter Herr Collega, mein Schreiben vom 20. Januar letzthin, als officielles Aktenstück anschen zu wollen, welches die förmlich ausgesprochenen Gesinnungen meines allerhöchsten Hofs enthält. Mir ist nicht gestattet, mich davon zu entfernen und habe keine andere Instructionen zu begehen.

Ich bitte die Versicherungen meiner sehr ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen!

Der Commissaire S.M. des Königs
von Preussen,

Ges: Delius.

An

den Herrn Bourcoud, Commissaire
S.M. des Königs der Niederlande etc. etc.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Commissaire S.M. des Königs der Niederlande,
Ges: F. Bourcoud.